

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1. Gegenstand der ergänzenden Bedingungen

Diese ergänzenden Regelungen regeln im Rahmen der jeweils geltenden Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis zwischen der nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH (nachfolgend nvb genannt) und dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer.

2. Herstellung eines Netzanschlusses

- 2.1 Die Netzanschlussspannung beträgt bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.
- 2.2 Die Herstellung sowie Änderungen, Erneuerung, Abtrennung oder Beseitigung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der nvb zur Verfügung gestellten und auf der Internetseite www.nvb.de zum download veröffentlichten Vordrucke zu beantragen.
- 2.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2.4 Der Anschlussnehmer erhält auf Antrag entsprechend Ziffer 2.2 von der nvb ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilnetz, Änderung, Erneuerung, Abtrennung oder Beseitigung des Netzanschlusses. Dieses Angebot enthält die Preisangaben zur Höhe der zu erwartenden Hausanschlusskosten sowie hinsichtlich der Höhe eines zu zahlenden Baukostenzuschusses.

3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- 3.1 Für die Herstellung des Netzanschlusses werden Kosten gemäß dem als Anlage beigefügten und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt erhoben. Das Preisblatt ist wesentlicher Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen.
- 3.2 Liegt das anzuschließende Grundstück weder an einer fertig gestellten noch an einer in einem Bebauungsplan ausgewiesenen Straße, so werden die Erstattungsbeiträge nach Kostenanfall berechnet.
- 3.3 Entsteht der nvb bei der Herstellung des Hausanschlusses Wartezeit, weil der Anschlussnehmer Arbeiten selbst durchführt und trotz Einweisung durch die nvb die Erdarbeiten und/oder die Wanddurchführung unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig ausgeführt hat, so wird diese Zeit dem Anschlussnehmer nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- 3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigterweise die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der nvb bei Anschluss seines Bauvorhabens an deren Leitungsnetz bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.2 Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 4.3 Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von der nvb festgelegt. Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.
- 4.4 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Ziffer 4.2 zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
- 4.5 Über den Zähler eines Haushaltes versorgte, einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.
- 4.6 Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.
- 4.7 Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzu-

haltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

- 4.8 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt.
- 4.9 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die nvb Abschlagzahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 oder § 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der Anlage gem. § 14 NAV

- 5.1 Die nvb oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilnetz an und setzen diese bis zum Hausanschlusskasten unter Spannung. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der nvb zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.2 Vorstehende Ziff. 5.1 gilt für jede Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung der elektrischen Anlage.
- 5.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (§ 14 Abs. 3 NAV) unmittelbar nach Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind mit der Kostenerstattung gem. Ziffer 3 abgegolten.
- 5.4 Bei Inbetriebsetzung in anderen Fällen (§ 24 Abs. 5 NAV) hat der Kunde der nvb die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 5.5 Sind elektrische Anlagen über einen Zeitraum von 4 oder mehr Wochen außer Betrieb genommen (z.B. Sperrung), ist Voraussetzung für die Wiederherstellung der Versorgung die Wiederinbetriebsetzung der Anlage. Der Kunde hat dazu ein Installationsunternehmen zu beauftragen, welches die Funktionssicherheit der elektrischen Anlage bescheinigt und zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme vor Ort ist. Die Wiederinbetriebsetzung ist durch das Installationsunternehmen bei der nvb zu beantragen. Die Kosten trägt der Kunde.
- 5.6 Für vergebliche Wege oder sonstige Aufwendungen, die der Anschlussnehmer/Kunde oder sein Beauftragter veranlasst oder zu vertreten hat, sind der nvb die Kosten zu erstatten.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese der nvb nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen der nvb an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen der nvb festgelegt. Diese sind im Internet unter www.nvb-netz.de/stromnetz/netzanschluss veröffentlicht und werden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.

8. Ablesung der Messeinrichtungen

- 8.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, durch die nvb bestimmten Zeiträumen. Die nvb wird den Anschlussnutzer mittels einer Ablesekarte zur Ablesung der Messeinrichtung innerhalb angemessener Frist auffordern, soweit sie die Ablesung nicht selbst vornehmen wird. Der Aufforderung zur Ablesung kann der Anschlussnutzer jederzeit widersprechen, soweit ihm diese nicht zumutbar ist.
- 8.2 Kann die nvb das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder teilt der Anschlussnutzer in der angegebenen Frist entsprechend Ziffer 8.1 seinen Zählerstand nicht mit, wird die nvb den Verbrauch schätzen. Grundlage bildet dabei der Verbrauch der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden der Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

9. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 9.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Kunden nach den in Ziffer 12. aufgeführten Pauschalen zu ersetzen.
- 9.2 Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der nvb die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.
- 9.3 Die nvb behält sich vor, den tatsächlich entstandenen Aufwand zu berechnen.

- 9.4 Bei der Durchführung einer Außensperrung wird der tatsächlich entstandene Aufwand gegenüber dem Kunden abgerechnet.
- 9.5 Die nvb kann dem Kunden im Rahmen etwa aufgelaufener, rückständiger Forderungen die Möglichkeit zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung anbieten. Für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung werden die in Ziffer 12.3 genannten Pauschalen erhoben.
- 9.6 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die nvb zu erstatten.

10. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu Ziffern 2 und 4 gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

11. Datenspeicherung- /Verarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem Netzbetreiber verarbeitet, elektronisch gespeichert und genutzt. Sofern erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers.

12. Kostenpauschalen

- | | |
|--|----------------|
| 12.1 -Rechnungs-Neuausstellung auf Kundenwunsch (inkl. 19 % MwSt.) | 22,50 € |
| 12.2 -Unterbrechung der Versorgung | 50,50 € |
| -Wiederherstellung der Versorgung (inkl. 19 % MwSt.) | 55,40 € |
| -Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten | 72,00 € |
| -Außerordentliche Hinterlegung einer Sperrankündigung | 25,00 € |
| -Versuch der Unterbrechung (Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder den Zugang verwehrt) | 48,00 € |
| -Versuch der Wiederinbetriebnahme (inkl. 19 % MwSt.) (Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder den Zugang verwehrt) | 30,00 € |
| -Vorort-Inkasso | 40,00 € |
| -Telefoninkasso | 15,00 € |
| -Mahngebühr | 4,30 € |
| -Beantragung/Überwachung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden | 23,00 € |
| -Gerichtsvollzieherauftrag | -nach Aufwand- |
| -Kosten der Adressrecherche | -nach Aufwand- |
| (für verzogene Kunden mit offenen Forderungen, die keine neue Anschrift hinterlassen haben) | |
| 12.3 Ratenplan-Vereinbarung (inkl. 19 % MwSt.) | 28,00 € |
| zzgl. Ratenplan-Verzinsung (auf Ratenplanhöhe) | 6,0 % |
| p.a. | |

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages einschließlich dieser ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Gleiches gilt für eine Lücke.

14. Verbraucherbeschwerden / Streitbeilegungsverfahren

- 14.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Netzanschluss/Anschlussnutzung können an unseren Verbraucherservice per Post an Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH - Verbraucherservice- Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, telefonisch unter 05921 – 301-222 oder per E-Mail kundenservice@nvb.de gerichtet werden.
- 14.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist telefonisch Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter 030 – 22480500 oder 01805 – 101000 (bundesweites Telefon)

(Festnetzpreis 14 ct/Min; Mobilfunkpreis maximal 42 ct/min) erreichbar.

- 14.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der nvb angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 – 27572400, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.02.2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur NAV vom 01.11.2011.